



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	08. IFRS-FA / 31.08.2012 / 10:00 – 12:00 Uhr
TOP:	08 – E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Thema:	Überarbeitung E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Papier:	08_08a_IFRS-FA_LB_Basis

Einführung

- 1 Im vorliegenden Dokument werden die Themen aufgezeigt, die nochmals aufgegriffen werden sollen, sowie solche, die in den letzten FA-Sitzungen nicht abschließend besprochen wurden.

Änderungen im E-DRS 27

- 2 In der gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse wurde der Umgang mit den Beispielen diskutiert. Hierbei wurden die Vorteile (z.B. Hilfestellung bei der Anwendung des Standards, Orientierungshilfe) und die Nachteile (z.B. Übernahme von Formulierung aus den Beispielen direkt in den Lagebericht) diskutiert. Im Ergebnis der Diskussion wurde sich darauf verständigt, die bestehenden Beispiele hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufnahme in den Konzernlageberichtsstandard durchzusehen.

Frage 1:

Soll auf die Anlage A3 verzichtet werden? Wenn nein, welche Beispiele sollen in den Standard zur Konzernlageberichterstattung übernommen werden?

- 3 In verschiedenen Textziffern des E-DRS 27 wird durch die Aufnahme von „wesentlich“ nochmals Bezug auf den Grundsatz der Wesentlichkeit genommen. Es wurde bisher nicht abschließend diskutiert, ob alle Bezüge gewünscht sind.

**Frage 2:**

- a) Gegenwärtig ist vorgeschlagen, „wesentlich“ in einigen Textziffern zu streichen. Erachten Sie die Streichungen für hilfreich?
- b) Gibt es weitere Textziffern, in denen „wesentlich“ gestrichen werden sollte?

- 4 Der DSR hatte sich entschieden, auf die Verwendung des Begriffs „Erläuterung“ im E-DRS 27 zu verzichten. Dementsprechend wurde oftmals „Erläuterung“ durch den Begriff „Darstellung“ ersetzt. Es wurde angemerkt, dass der Begriff „Erläuterung“ umfangreichere Ausführungen verlangt als der Begriff „Darstellung“. Daher führt ein Wechsel der Begriffe von „Erläuterung“ zu „Darstellung“ zu einer Verminderung des Berichtsumfangs.

Frage 3:

- a) Sind nach Ihrem Verständnis die Berichtspflichten umfangreicher, wenn Sachverhalte „zu erläutern“ sind als wenn diese „darzustellen“ sind?
- b) Sollte im Standard der Begriff „Erläuterung“ in einzelnen Textziffern verwendet werden? Wenn ja, in welchen Textziffern sollte von „Erläuterung“ gesprochen werden?

- 5 In der letzten Sitzung wurde entschieden, die operationellen Risiken als eine Risikokategorie, die mindestens von Instituten und Versicherungen darzustellen sind, in die Tz. A1.3. bzw. A2.3. aufzunehmen. Weitere Ausführungen zu den operationellen Risiken wurde aus DRS 5-10 bzw. DRS 5-20 in den E-DRS 27 (als A1.18a – A1.18c bzw. A2.16a – A2.16b) übernommen.

Frage 4:

Möchten Sie Änderungen in den aus DRS 5-10 bzw. DRS 5-20 übernommenen Regelungen für die operationellen Risiken vornehmen? Wenn ja, welche Änderungen sollen vorgenommen werden?

- 6 In der Tz. A1.6. werden Institute verpflichtet, die Ergebnisse von internen Stresstests anzugeben. Hierzu wurde angemerkt, dass, wenn Kreditinstitute interne Stresstests durchführen und diese zu deutlich negativen Ergebnissen führen, damit ggf. kritische Konsequenzen verbunden sind, wenn diese Ergebnisse veröffentlicht werden. Die in



A1.6. erhobene Veröffentlichungspflicht kann die negativen Konsequenzen verstärken. Stresstests sollten hart durchgeführt werden, ihre Grundlage und Ergebnisse dann aber in der Sphäre Bank zu Bankenaufsicht verbleiben. Im DRS 5-10.26 lautete die Formulierung: „...Risikoszenarien aus **krisehaften Zuständen** für Steuerungszwecke ...“.

Frage 5:

Erachten Sie die bestehende Regelung in der Tz. A1.6. als kritisch? Möchten Sie die Regelung ändern oder streichen?

- 7 Zum E-DRS 27 wurde eine Begründung verfasst.

Frage 6:

Gibt es Sachverhalte, die in der bisherigen Begründung nicht enthalten sind, dort aber aufgenommen werden sollten?

- 8 Der neue Standard zur Konzernlageberichterstattung soll am 14. September 2012 final verabschiedet werden. Dementsprechend ist es notwendig, weitere gewünschte Änderungen in der aktuellen FA-Sitzung zu benennen.

Frage 7:

Erachten Sie weitere Anpassungen, die in den bisherigen Änderungen nicht berücksichtigt wurden, am E-DRS 27 für notwendig?

Anpassungen im DRS 16

- 9 Aufgrund der Änderungen in den Standards zur Konzernlageberichterstattung ergeben sich notwendige Folgeänderungen im DRS 16. Der geänderte DRS 16 soll ebenfalls final am 14. September 2012 verabschiedet werden.

Frage 1:

Erachten Sie weitere Anpassungen, die in den bisherigen Änderungen nicht berücksichtigt wurden, im DRS 16 für notwendig?